

7. Januar 1966

an	GE	MW	VS				
kü Datum	11.1.	11.1.	11.1.				
Visa	✓	✓	✓				
M. EPD				-8. 1. 66	11	Schweizerische Botschaft	
Bü. Indon. 861.5						D j a k a r t a	
M. 30.65.				S.C.H. Indon. 11.0.			
RV/vs							

Herr Botschafter,

Wir kommen zurück auf Ihre Schreiben vom 14. und 17. Dezember 1965, mit welchen Sie uns verschiedene Fragen unterbreiteten, die Ihnen von indonesischer Seite gestellt worden waren. Wir erlauben uns, Ihnen nachstehend unsere Auffassung zu diesen Problemen bekanntzugeben.

Regierungskredite der Schweiz können nur mit Zustimmung der eidgenössischen Räte gewährt werden. Nach unseren Erfahrungen dauert das parlamentarische Prozedere in solchen Fällen mindestens ein Jahr. Die Aussichten für eine solche Kreditgewährung sind praktisch gleich null. Einerseits ist das Budget des Bundes für das Jahr 1966 defizitär und andererseits ist die wirtschaftliche und politische Lage in Indonesien alles andere als klar. Wenn die indonesische Regierung ein solches Begehren stellen möchte, können wir sie natürlich nicht daran hindern. Wie gesagt, sind aber sowohl die Aussichten als auch der Zeitpunkt äusserst ungünstig.

Die Finanzierung schweizerischer Lieferkredite erfolgt normalerweise durch die Exporteure, allenfalls unter Einschaltung der Banken. Die Gewährung solcher Kredite ist angesichts der wirtschaftlichen Lage Indonesiens und der politischen Situation ohne Deckung durch die Exportrisikogarantie des Bundes nicht denkbar. Diese Garantie wird sogar bei kurzfristigen Geschäften in den meisten Fällen verlangt. Mit Rücksicht auf die grossen Risiken gewähren wir gegenwärtig die Exportrisikogarantie nur für Bargeschäfte und für Kreditgeschäfte mit Zahlungsfristen von höchstens sechs Monaten nach Lieferung.

Am 5. Januar d.J. fand übrigens eine Unterredung mit den Herren Away und Poerwanto von der Indonesischen Botschaft statt, die sich zuhänden des Botschafters - wie sie sagten - ganz allgemein über Finanzierungs- und Kreditmöglichkeiten informieren wollten. Wir haben ihnen die Lage im Sinne der obigen Ausführungen auseinandergesetzt, ohne dabei allerdings die heutige ERG-Praxis zu definieren. Wir wiesen darauf hin, dass es vor allem Sache der Exporteure und Banken sei, Lieferkredite zu finanzieren. Die in Ihrem Schreiben vom 17. Dezember 1965 erwähnten Fragen haben die indonesischen Vertreter in keiner Weise berührt.

- 2 -

Die in Absatz 2 Ihres Berichtes vom 17. Dezember 1965 geschilderte Idee einer Finanzierung von Reislieferungen an die indonesische Armee scheint uns, was eine schweizerische Mitwirkung anbelangt, überhaupt nicht realisierbar. Wir können uns nicht vorstellen, dass schweizerische Banken bereit wären, zu einer solchen Transaktion ohne eine Rückendeckung durch den Bund Hand zu bieten. Eine solche Deckung ist aber nicht möglich, da wir die Exportrisikogarantie nur für schweizerische Erzeugnisse gewähren können und in der Schweiz bekanntlich kein Reis produziert wird.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Ausführungen genügen, um die Fragen Ihrer Gesprächspartner zu beantworten.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Vize-Direktor der Handelsabteilung:

